



Richtlinie
für die Nutzung von Einrichtungen und Material
sowie die Inanspruchnahme von Personal
der Medizinischen Hochschule Hannover
(gültig ab 01.03.2023)

Von der Medizinischen Hochschule Hannover – im Folgenden „MHH“ oder „Betreiber“ genannt – können Einrichtungen und Material – im Folgenden „Einrichtungen“ genannt – an natürliche und juristische Personen, Personengruppen oder Organisationen auf Antrag zur Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die Erfüllung der der MHH obliegende Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Personal.

Die folgende Richtlinie gilt für die Durchführung von Veranstaltungen durch betriebsfremde Organisationen oder Personen, sowie für betriebsinterne Personen oder Abteilungen/Kliniken – nachfolgend „Veranstalter“ genannt – auf dem Campus der MHH.

Als Veranstaltung wird ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung definiert.

Zur Nutzung von Einrichtungen und Personal ist ein schriftlicher Überlassungsvertrag zu schließen, dessen Gebühren sich nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Gebührenverzeichnis und den Veranstaltungskategorien richten. Die Zusammensetzung der einzelnen Gebühren sind ebenfalls dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

Die MHH unterscheidet folgende Veranstaltungskategorien:

Kategorie A:

Veranstalter können alle natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen oder Organisationen sein, die nicht zu Abteilungen und/oder Einrichtungen der MHH gehören. Die Gebühren nach aktuellem Gebührenverzeichnis werden in vollem Umfang erhoben.

Kategorie B:

Für folgende Veranstalter werden die Gebühren nach aktuellem Gebührenverzeichnis nur zum Teil erhoben. Die Bemessungsgrundlage ist hierbei den benannten Gruppen zu entnehmen.

1. Veranstaltungen von MHH Einrichtungen

- a) Dies betrifft Veranstaltungen von MHH Einrichtungen mit Teilnehmergebühren von max. 10,00 € oder industriegesponserte Veranstaltungen von Abteilungen oder Einrichtungen der MHH. In solchen Fällen werden die Gebühren für die Raummieten um 50% rabattiert. Alle weiteren Gebühren werden in voller Höhe berechnet.
- b) Bei Veranstaltungen von MHH Einrichtungen, bei denen weder Teilnehmergebühren noch Sponsoring durch die Industrie stattfinden und die Zielgruppe ausschließlich Hochschulangehörige sind, kann auf die Erhebung von Gebühren, mit Ausnahme von Personalkosten, verzichtet werden. Weitere Ausnahmen bei der Erhebung von Gebühren sind schriftlich bei Präsidium zu beantragen und können ausschließlich durch das Präsidium erteilt werden.

2. Veranstaltungen im Bereich Bildung

Das betrifft Veranstaltungen durch andere Hochschulen, allgemeinbildende und/oder berufsbildende Schulen. In solchen Fällen werden die Gebühren für Räume und Hörsäle um 50% rabattiert, sofern keine Teilnehmergebühren erhoben werden. Alle weiteren Gebühren werden in voller Höhe berechnet.

3. Veranstaltungen durch Hochschulfreunde

Das betrifft Veranstaltungen der verfassten Studentenschaft, ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §20 Abs. 1 NHG, sowie von registrierten studentischen Vereinigungen und Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hochschule stehen. Für diese Veranstaltungen werden die Gebühren für Räume und Hörsäle um 50% rabattiert, sofern keine Teilnehmergebühren erhoben werden. Alle weiteren Gebühren werden in voller Höhe berechnet. In allen Fällen, in denen darüberhinausgehende Teilnehmergebühren erhoben werden oder mit der Durchführung der Veranstaltung in anderer Weise Gewinn erzielt wird, wird die volle Gebühr für Räume und Hörsäle erhoben.

Selbiges gilt für Vereinigungen zur Förderung der Hochschule und Universitätseinrichtungen.

**Richtlinie
für die Nutzung von Einrichtungen und Material
sowie die Inanspruchnahme von Personal
der Medizinischen Hochschule Hannover**

4. Veranstaltungen durch gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Institutionen, Verbände und Vereine oder Gewerkschaften und Behörden, die der wissenschaftlichen Erziehung angehören

Die Gebühren für Räume und Hörsäle bei Veranstaltung durch o. g. Auftraggebende ohne Industriesponsoring und ohne Erhebung von Teilnehmergebühren werden um 50% rabattiert. Alle weiteren Gebühren werden in voller Höhe berechnet.

In folgenden Fällen kann die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Personal abgelehnt werden:

- die Veranstaltung entspricht nicht dem Leitbild und dem Auftrag der MHH
- es handelt sich um eine Veranstaltung mit politischem Interesse sowie Wahlkampfveranstaltungen
- es besteht eine Gefahr i. S. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes
- der Veranstalter liegt mit der Zahlung der Miete für eine frühere Nutzung oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Nutzung mehr als 90 Tage im Rückstand
- in dem Antrag wurden unrichtige Angaben gemacht
- es zu befürchten ist, dass die Ordnung der Hochschule gestört wird, Personen oder Sachen zu Schaden kommen könnten
- für die MHH ein Eigeninteresse besteht.

Organisatorische Voraussetzungen:

Der Nutzungsantrag sowie mögliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Aus organisatorischen Gründen muss ein Nutzungsantrag spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin vorliegen.

Bei unvorhersehbaren Nutzungsänderungen seitens des Antragsstellers an einer bereits genehmigten Nutzung, kann die MHH jederzeit vor und während der Veranstaltung entschädigungsfrei von der bereits genehmigten Nutzung von Hochschuleigentum zurücktreten.

Bei einem Rücktritt vom Nutzungsantrag durch den Veranstalter fallen folgende Stornierungsgebühren an:

- ab 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 50% des Nutzungsentgelts,
- ab 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin und bei Nichtinanspruchnahme der Räume: 100% des Nutzungsentgelts.

Der Rücktritt muss schriftlich an das Veranstaltungsmanagement der MHH erfolgen.

Ergibt sich für den Veranstalter nach Genehmigung seines Nutzungsantrags nachträglich eine Reduzierung hinsichtlich der Bestellung von Gegenständen und Dienstleistungen, ist dies dem Veranstaltungsmanagement der MHH spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Veränderungsmitteilung werden für nicht genutzte Gegenstände und Dienstleistungen Gebühren erhoben.

Gebühren und Zahlungsbedingungen:

Gebühren werden insbesondere erhoben für

- Hörsäle, Räume, Gangzonen und Außenflächen
- Technische Geräte und Mobiliar
- Reinigung und Transportdienste
- Personal zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Kosten für elektronische Anmeldung und Buchungen
- Organisationspauschale je nach Aufwand und Veranstaltung
- Catering und Dekoration

Die Gebühren für Hörsäle und Räume setzen sich wie folgt zusammen:

50% - Raummiete zur Überlassung und Nutzung, Bestuhlung sowie vorhandene Mediene Ausstattung

50% - Raumnebenkosten, hier enthalten sind folgende Kosten: Strom- sowie Heizkosten, universitätsübliche Reinigung unterhalb der Woche, Verwaltungskosten

Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Gebührenverzeichnis und den Veranstaltungskategorien. Das Gebührenverzeichnis ist in der Anlage der Richtlinie zu finden. Ebenso verändern sich die Gebühren der Raummiete hinsichtlich der Veranstaltungstage. Die Multiplikatoren sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

Nach Durchführung der Veranstaltung wird dem Veranstalter postalisch eine Rechnung zugestellt. Bei Rechnungsbeträgen über 4000,00 € sind ggf. Vorauszahlungen zu leisten. Sofern eine Vorauszahlung notwendig ist, erhalten Auftragnehmer die entsprechenden Zahlungsinformationen bei Vertragsabschluss. Die Rechnung enthält die vereinbarten Leistungen zu den zuvor angegebenen Gebühren zzgl. Umsatzsteuer sofern gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechnung enthält ein Zahlungsziel, zu welchem der Rechnungsbetrag ohne Abzug auf das angegebene Konto mit Angabe von Rechnungs- sowie Debitorennummer gezahlt werden muss. Nach Absprache kann die Rechnung auch digital versandt werden.

Rechtsbestimmungen:

- (1) Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen sind vom Veranstalter zu beschaffen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen bau-, feuerschutz-, gesundheitsschutz- und sicherheitspolizeilichen Rechtsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Feiertagsgesetzes zu gewährleisten und zu überwachen. Zusätzlich ist der Veranstalter verpflichtet, die betriebsin-

Richtlinie für die Nutzung von Einrichtungen und Material sowie die Inanspruchnahme von Personal der Medizinischen Hochschule Hannover

ternen Regelungen des Brandschutzes, die Hausordnung sowie die örtliche Beschilderung zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden und Fremdfirmen zu überwachen und sicherzustellen.

- (3) Haftung
- A) Die MHH und ihr Personal haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht
- für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
 - für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sogenannter Kardinalspflichten)
- B) Der Veranstalter ist verpflichtet, die MHH und ihr Personal von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die ihnen gegenüber anlässlich der Veranstaltung erhoben werden. Die Freistellungspflicht des Veranstalters besteht nicht in den Fällen, in denen ein Haftungsausschluss der MHH gemäß Absatz (3) A) Spiegelstrich ausscheidet.
- (4) Schadensersatz, Verhalten im Schadenfall
- A) Der Veranstalter haftet gegenüber der MHH für Schäden, die anlässlich der Veranstaltung durch den Veranstalter selbst, des von ihm eingesetzten Personals oder den Veranstaltungsteilnehmenden an überlassenen Einrichtungen, Material oder Personal schuldhaft herbeigeführt werden. Handelt es sich bei dem Veranstalter um eine juristische Person, einen nichtrechtsfähigen Verein oder eine andere Personenmehrheit, tritt neben die Haftung des Veranstalters die persönliche Haftung der für den Veranstalter als vertragsschließende handelnde Person als Gesamtschuldner auf.
- B) Kommt es anlässlich der Veranstaltung zu Schäden an überlassenen Einrichtungen, Material oder Personal, so hat der Veranstalter die MHH unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren. Der Veranstalter hat der MHH alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Verfolgung und Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches erforderlich sind. Insbesondere ist der Veranstalter verpflichtet, gegenüber der MHH vor Unterzeichnung des Überlassungsvertrages eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- (5) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt am geplanten Ort oder zum geplanten Zeitraum nicht durchgeführt werden, wird die MHH von ihrer Leistungspflicht frei. In diesen Fällen entfällt der Gebührenanspruch der MHH, soweit Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden konnten.

Zuständigkeiten:

- a) Betreiber: Medizinische Hochschule Hannover vertreten durch das Veranstaltungsmanagement der MHH
- Alle Veranstaltungsstätten auf dem Campus sind im Besitz der MHH
 - Alle Veranstaltungsstätten auf dem Campus werden durch die MHH / das Veranstaltungsmanagement betrieben
 - Der MHH / dem Veranstaltungsmanagement obliegt der Erhalt des sicheren Zustands aller baulichen und technischen Einrichtungen sowie der sichere Betrieb der Veranstaltungsstätte und trägt hierfür die Verantwortung
- b) Veranstalter: Diejenige Institution/Person die eine Versammlungsstätte der MHH für eine Veranstaltung nutzt
- Verantwortlich für die Beachtung der vom Betreiber aufgestellten Regeln zur Nutzung der Versammlungsstätten
 - Zuständig für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, hierzu gehören:
 - die Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen
 - die Beaufsichtigung der Teilnehmenden
 - bei Bedarf die Beaufsichtigung des Szenenaufbaus und dessen Freigabe
- c) Veranstaltungsleitung: Eine durch den Betreiber oder Veranstalter benannte Person muss beim Betrieb der Veranstaltungsstätte ständig anwesend sein und die notwendigen Maßnahmen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Veranstaltung veranlassen. Die Person muss mit der Veranstaltungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein oder vertraut gemacht werden.
- d) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik: Bei Versammlungsstätten mit einer Szenefläche von über 200 m² oder komplexer Bühnentechnik müssen auf Grund der besonderen Gefährdungen in der Regel der Auf- oder Abbau bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen, technische Proben und Generalproben sowie die Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (Bühnenfachkräften) geleitet und beaufsichtigt werden. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik können sein:
- Geprüfte Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik
 - Technische Fachkräfte
 - Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik

Pflichten des Veranstalters / der Veranstaltungsleitung:

- (1) Weisungsbefugnis: Den Anweisungen des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Abteilung ist Folge zu leisten.
- (2) Alarmierung: Bei Bränden und Umweltgefahren wie der Freisetzung eines Gefahrstoffs, aber auch bei Sturm, Erdbeben oder Überflutung ist unverzüglich für Alarmierung zu sorgen. Vor dem Eintreffen der Feuerwehr/Polizei ist den Weisungen befugter Personen des Betreibers (MHH), insbesondere der Fachbereiche Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Veranstaltungsmanagement, Technisches Gebäudemanagement, Leitwarte, der Notfall- und Evakuierungskoordination sowie dem eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienst Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr/Polizei sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Jede Störung und Gefährdung bei der Durchführung der Veranstaltung ist dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- (3) Sicherheitsvorkehrungen: Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Andere als die zugewiesenen und genehmigten Räume und Flächen dürfen nicht eigenmächtig genutzt werden. Gefährliche Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen erfolgen nur mit schriftlicher Genehmigung. Sofern notwendig, ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben und der Veranstalter muss diese seinen Mitarbeitenden und Teilnehmenden in ausreichender Menge zur Verfügung stellen.
- (4) Gefährdungsermittlung: Dem Veranstalter wird eine Checkliste zur Gefährdungsermittlung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf ist diese dem Betreiber im Vorfeld auszufüllen, um potenzielle Gefährdungen zu beurteilen und notwendige Maßnahmen einzuleiten. Sollte eine Gefährdungsermittlung notwendig sein, wird dies durch den Betreiber in Schriftform bekanntgegeben.

**Richtlinie
für die Nutzung von Einrichtungen und Material
sowie die Inanspruchnahme von Personal
der Medizinischen Hochschule Hannover**

- (5) Sauberkeit und Abfallentsorgung: Die Veranstaltungsräume und –flächen sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Veranstaltung entsprechend zu übergeben. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist in den Räumen der MHH untersagt. Das Veranstaltungsmanagement behält sich vor, eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen, sofern die Veranstaltungsräume und –flächen nicht ordnungsgemäß übergeben werden. Anfallende Abfallstoffe sind in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei größeren Mengen Abfall ist eine Anmeldung notwendig, um die Anzahl der Abfallbehälter entsprechend zu erhöhen. Das Veranstaltungsmanagement behält sich vor, zurückgelassenes Material auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.
- (6) Rauchen: Auf dem gesamten Gelände und in allen Räumen der MHH ist das Rauchen, sowie der Gebrauch von offenem Feuer verboten. Es sind Raucherpoints ausgewiesen, an denen das Rauchen erlaubt ist. Diese sind mit einem entsprechenden Hinweisschild gekennzeichnet. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung der MHH.
- (7) Veranstaltungsbeginn: Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter beim Betreiber oder einer von ihm beauftragten Abteilung anzumelden, die in Folge die vereinbarten Räume und/oder Flächen für die Dauer der Nutzung übergibt. Der Veranstalter wird vor Ort durch den Betreiber oder eine von ihm beauftragte Abteilung eingewiesen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat sich der Veranstalter beim Betreiber oder einer von ihm beauftragten Abteilung abzumelden. Die Abnahme der Räume und/oder Flächen erfolgt im Nachgang der Veranstaltung.
- (8) Anwesenheit: Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person muss während des gesamten Veranstaltungszeitraums vor Ort sein.

Schlussbestimmungen und Gerichtsstand:

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahekommt.

Anlage:

1. Hausordnung
2. Gebührenverzeichnis
3. Checkliste zur Gefährdungsermittlung

Alle Anlagen sind in der jeweilig aktuellen Fassung gültig.